

Verbotene Waffen

mit in Kraft treten des 3. WaffRÄndG am 01.09.2020

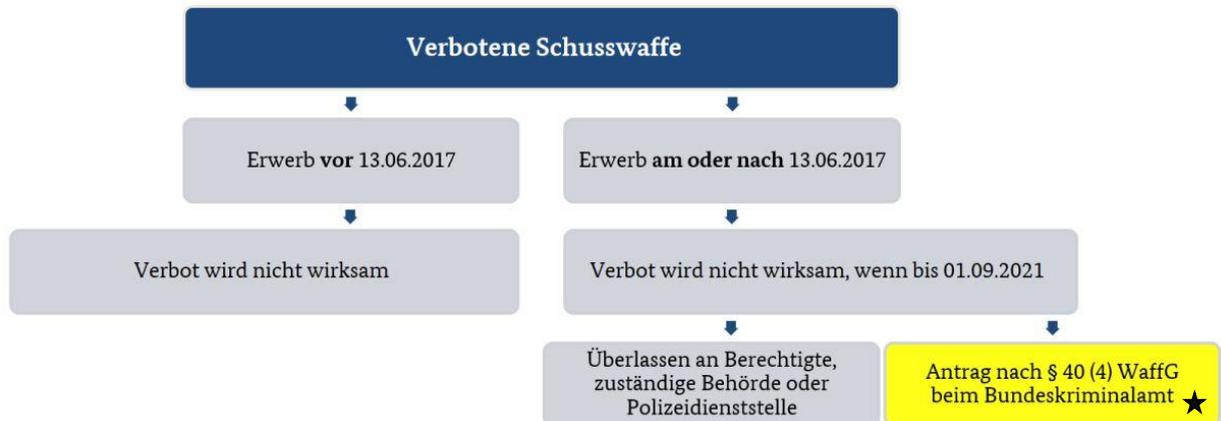
Verbotene Waffe gem. Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 - 1.2.4.5

- Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20 Patronen
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10 Patronen
- Magazingehäuse für die vorgenannten Wechselmagazine



Verbotene Waffe gem. Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.2.6 - 1.2.7

- Halbautomatische Kurzwaffe für Zentralfeuermunition mit fest eingebautem Magazin über 20 Patronen
- Halbautomatische Langwaffe für Zentralfeuermunition mit fest eingebautem Magazin über 10 Patronen



Die Formulare stehen auf der Internetseite der Kreispolizeibehörde Borken Waffenrecht zum Herunterladen zur Verfügung.



Anzeige an die Kreispolizeibehörde Borken aufgrund des Besitzes eines verbotenen Magazins / Magazingehäuses erworben vor dem 13.06.2017



Antrag an das Bundeskriminalamt (BKA) aufgrund des Besitzes eines verbotenen Magazins / Magazingehäuses nach dem 13.06.2017



Das BKA ist gemäß § 40 Abs. 4 WaffG zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für verbotene Waffen und Gegenstände. Diese sind in der Anlage 2 zum WaffG, der sogenannten "Waffenliste" (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2-4 WaffG) aufgeführt. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen. Ein entsprechender Antrag ist formlos zu stellen. Die vom BKA erstellten Bescheide sind grundsätzlich kostenpflichtig.